



## Hinweise zur Anmeldung an einer Grundschule

### 1. Schulanmeldung

Die Eltern haben gemäß § 31 (1) SächsSchulG die Pflicht, den Schulpflichtigen an einer Grundschule anzumelden.

Anmeldungen nach dem 04.09.2025 sind nur noch in Grundschulen mit freier Kapazität möglich.

### 2. Ausweich-Grundschule

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Aufnahmekapazität an einzelnen Grundschulen nicht immer ausreichte, um alle angemeldeten Schüler aufnehmen zu können.

Für den Fall, dass an einer Schule ein Kapazitätsengpass entsteht, kommt an dieser Schule ein Auswahlverfahren zur Anwendung. Diese Schule wird zum gegebenen Zeitpunkt die betreffenden Eltern informieren.

**Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grundschule besteht nicht.**

### 3. Vorbereitungsklasse Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

In der Vorbereitungsklasse DaZ können Schüler mit Migrationshintergrund Deutschkenntnisse erwerben. Vorab erfolgt eine Bildungsberatung. Die Zuweisung der betreffenden Schüler in die Vorbereitungsklasse DaZ wird über das Landesamt für Schule und Bildung, Regionalstelle Bautzen, vorgenommen.

**Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grundschule besteht nicht.**

### 4. Negativbescheinigung zur Erklärung des alleinigen Sorgerechtes

Besteht für das Kind ein alleiniges Sorgerecht, so muss hierüber ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden. Die Negativbescheinigung kann beim Jugendamt des Landkreises Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen beantragt werden. Diese Bescheinigung ist zur Schulanmeldung mitzubringen.

### 5. Hortanmeldung

Eine Anmeldung an einer Grundschule zieht **keine Anmeldung in einem Hort** nach sich. Die Eltern werden gebeten, sich **direkt an der gewünschten Horteinrichtung anzumelden**. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf einen Hortplatz besteht.